

R auf Eigentum (Art 5 StGG, Art 1 I. ZPEMRK) schützt (jedenfalls) alle vermögenswerten Privatrechte in- und ausländischer natürlicher gleichwie juristischer Personen (dh aller denkbaren Grundrechtsträger) vor staatlichen Beschränkungen; L ist Grundrechtsträgerin und die Geldstrafe unstreitig als derartige Beschränkung zu werten.....(3)... ein Bescheid, der in den Schutzbereich des R auf Eigentum eingreift, verletzt dieses R, wenn er sich auf ein vf-widriges G stützt, gesetzlos ergangen ist oder die Behörde das G denkunmöglich angewendet hat .....(2)...

gem § 382 Abs 57 GewO (≙ Art 49 Abs 1 B-VG) ist die neue, mit Wahrungsklausel versehene Fassung des § 111 Abs 4 Z 4 GewO mit Ablauf des Tages der KM, dh am 29.5.2013, 0.00 Uhr, in Kraft getreten .....(2)... für Strafbescheide ist grds. die bei Tatbegehung geltende Rechtslage maßgeblich; die Anwendung erst später erlassener ungünstigerer Vorschriften ist schon aus vf-rechtl. Gründen (vgl insb Art 7 EMRK) unzulässig .....(2)... die Bestrafung der L wegen des Offenhaltens am 26.5.2013 erfolgte daher offensichtlich zu Unrecht; Bescheid 1 beruht insoweit auf einer (durch behördliche Willkür indizierten) denkunmöglichen Gesetzesanwendung und verletzt L im R auf Eigentum .....(2)... Bescheid 2 bezieht sich hingegen auf ein am 16.6.2013 und somit nach Inkrafttreten der GewO-Novelle gesetztes Verhalten; § 376 Z 14b Abs 2 GewO kommt in der ggst. Causa nicht zur Anwendung, da die G-GmbH in ihrer Feldkircher Filiale erst im April 2013 und damit deutlich weniger als sechs Monate vor Inkrafttreten der GewO-Novelle mit der Ausübung der Rechte des § 111 Abs 4 Z 4 GewO aF begonnen hat; L wäre insoweit folglich nur dann im Recht, wenn § 2 Z 2 ÖZG einen statischen Verweis auf § 111 Abs 4 Z 4 GewO enthielte, der die an dieser Bestimmung per 29.5.2013 vollzogenen Änderungen von vornherein nicht mit umfasst .....(3)... in Ermangelung von (insb grammatikalischen) Indizien für eine statische Auslegung des in § 2 Z 2 ÖZG enthaltenen GewO-Verweises kann der Behörde insoweit jedenfalls kein offenkundiges Verkennen der Rechtslage zur Last gelegt werden .....(2)... die Behörde hat mit der dynamischen Deutung des in § 2 Z 2 ÖZG enthaltenen GewO-Verweises dieser Bestimmung aber auch keinen vf-widrigen Inhalt unterstellt; dynamische Verweise sind nämlich nur dann vf-rechtl. bedenklich, wenn sie sich auf Normen einer fremden Rechtssetzungsautorität beziehen und damit eine – bei Gesetzen dem Bundesverfassungsgesetzgeber vorbehalten – Kompetenzdelegation bewirken; bei der GewO handelt es sich jedoch ebenso wie beim ÖZG um ein einfaches BG .....(3)...

R auf Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) schützt jede auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtete Tätigkeit von EU-Bürger/inne/n vor intentionalen staatlichen Beschränkungen .....(3)... § 111 Abs 4 Z 4 GewO statuiert – insb auch iVm den Vorschriften des ÖZG – einen Eingriff in diese grundrechtliche Garantie: Adressaten der Norm sind nicht nur Drittstaater, sondern auch EU-Bürger/innen; durch die Wahrungsklausel wird der Anwendungsbereich der Schranken des ÖZG ausgeweitet und damit die unternehmerische Dispositionsfreiheit gewerblicher Verkäufer in zeitlicher Hinsicht noch weiter eingeschränkt .....(3)... ein (einfach-)gesetzl. Eingriff in das R auf Erwerbsfreiheit ist – trotz Eingriffsvorbehalts – nur zulässig, wenn der Wesensgehalt des Grundrechts unberührt bleibt; in casu jedenfalls keine Abwertung des Grundrechts zum „nudum ius“ .....(1)...

zudem muss der E...riff einem Ziel dienen, das im öffentl. Interesse liegt, zur Zielerreichung geeignet, verhältnismäßig und auch sonst sachl. gerechtfertigt sein ..... (3)... mit der Neufassung des § 111 Abs 4 Z 4 GewO sollen sachlich nicht gerechtfertigte Lücken im Öffnungszeitenrecht geschlossen und namentlich Umgehungen der – wegen ihrer gesellschafts- und sozialpolitischen Funktion selbst im öffentl. Interesse gelegenen – Vorschriften über die Wochenend- und Feiertagsruhe verhindert werden; dient insoweit auch der Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen; die Erreichung dieses Zieles liegt jedenfalls im öffentl. Interesse ..... (3)... die Wahrungsklausel verhindert, dass Betriebe, deren eigentlicher Geschäftszweck im Handel mit Waren liegt, durch die Anmeldung eines (der Haupttätigkeit völlig untergeordneten) Gastgewerbes in den Genuss der Befreiung vom ÖZG kommen können; Eignung zur Zielerreichung gegeben ..... (2)... als gelindeste Mittel zur Zielerreichung ist der mit der Einführung der Wahrungsklausel verbundene Eingriff jedenfalls auch als verhältnismäßig einzustufen; der behauptete Verstoß gegen Art 6 StGG liegt nicht vor ..... (2)...

§ 376 Z 14b Abs 2 GewO intendiert offenbar den Schutz von Unternehmern, die im Vertrauen auf die bis dato geltende Ausnahmebestimmung Investitionen getätigt haben; Übergangsvorschriften mit einer solchen Zielsetzung sind per se nicht unsachlich (allenfalls sogar gleichheitsrechtlich geboten) ..... (2)... nicht erkennbar ist jedoch, aus welchem sachlichen Grund Investitionen, die bei Inkrafttreten der GewO-Novelle bereits sechs Monate ununterbrochen im Einsatz waren, schutzwürdiger sein sollen als jene, die erst später, aber noch vor Bekanntwerden der Absicht einer restriktiveren Neuregelung getätigt wurden; auch das Fehlen einer Befristung für die Unternehmern iSd § 376 Z 14b Abs 2 GewO gewährte Fortgeltung der alten Rechtslage (zB bis zur Abschreibung der getätigten Investitionen) scheint sachlich nicht gerechtfertigt ..... (3)... da sich Bescheid 2 somit auf ein gleichheits- und deshalb vf-widriges G stützt, verletzt auch er L im R auf Eigentum [sowie im R auf Gleichheit] ..... (1)...

wenn L davon ausgeht, dass die Frage nach der Verantwortlichkeit für die Nichteinhaltung der §§ 3 und 5 ÖZG durch die G-GmbH nicht nach § 370 Abs 1 GewO, sondern nach § 9 VStG zu beurteilen ist, übersieht sie, dass § 11 ÖZG in puncto StrafR einen pauschalen Verweis auf die Bestimmungen der GewO enthält; die Annahme, dass sich dieser auch auf § 370 Abs 1 GewO bezieht, ist nicht offensichtlich falsch; daher keine behördliche Willkür und dadurch indizierte denkunmögliche Gesetzesanwendung ..... (3)...

§ 370 Abs 1 GewO ist auch nicht vf-widrig; § 9 VStG beruht zwar auf der Bedarfskompetenz des Bundes zur einheitlichen Ausgestaltung der allg. Bestimmungen des VwStrafR gem Art 11 Abs 2 B-VG, der Abweichungen in MaterienG grds. nur bei Erforderlichkeit zulässt; § 9 VStG enthält jedoch eine Subsidiaritätsklausel, die von der Beachtung dieses Kriteriums entbindet ..... (3)...

**GESAMTEINDRUCK**..... (2)...

**GESAMT**..... (50)...

**NAME:**.....